

Gemeinde Löwenberger Land

Richtlinie über die Verwendung der FFW der Gemeinde Löwenberger Land und Veranstaltungen der einzelnen Löschgruppen

Auf der Grundlage des § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007, (GVBL. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge vom 09.01.2012 (GVBl. I Nr.1) und des § 27 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl I Nr. 9, S 197) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 11.06.2012 nachstehende Richtlinie über die Verwendung der FFW der Gemeinde Löwenberger Land und Veranstaltungen der einzelnen Löschgruppen beschlossen.

§ 1

Festlegung

1. Die Löschgruppen sind nicht befugt, selbständig Veranstaltungen, wie z.B. Lagerfeuer und Fackelumzüge, durchzuführen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die geplanten Veranstaltungen im öffentlichen Interesse sind und diese in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister vom Bürgermeister als Einzelfallentscheidung genehmigt worden sind.
2. Die Löschgruppen sind zur Betreuung von Lagerfeuern und Begleitung von Fackelumzügen nur befugt, wenn hierzu eine ausdrückliche Anordnung durch den Träger des Brandschutzes erfolgt ist.
3. Ausbildungen, Übungen, Untersuchungen und sonstige feuerwehrtypische Veranstaltungen haben Vorrang.
4. Zu angewiesenen Veranstaltungen entscheidet der Gemeindebrandmeister eigenständig, welche Löschgruppe die Absicherung übernimmt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Verwendung der FFW der Gemeinde Löwenberger Land und Veranstaltungen der einzelnen Löschgruppen tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Löwenberg, den 12.06.2012

Bernd-Christian Schneck
Bürgermeister